

**Anordnung  
über das Statut des Instituts für Milchwirtschaft  
Vom 25. September 1958**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister für Gesundheitswesen wird für das Institut für Milchwirtschaft in Oranienburg das nachstehende Statut erlassen:

§ 1

**Rechtsform und Sitz**

(1) Das Institut für Milchwirtschaft (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Oranienburg.

(2) Das Institut untersteht der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission.

§ 2

**Aufgaben**

(1) Das Institut hat auf dem Gebiet der Milchwirtschaft folgende Aufgaben:

- a) Untersuchung der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem Gebiet der Milcherzeugung, der Milchwirtschaft, der Milch- und -Verarbeitung sowie des Maschinen- und Bauwesens,
- b) Entwicklung neuer Verfahren für die Milchgewinnung, den Milchtransport, die Milch- und -Verarbeitung, den Versand und die Lagerhaltung von Milch und Molkereierzeugnissen,
- c) Prüfung und Abnahme von Maschinen, Geräten und Anlagen,
- d) Erarbeitung von Entwürfen zu Staatlichen Standards und Technischen Normen,
- e) Untersuchung ökonomischer Probleme der Milchwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe der milchwirtschaftlichen Industrie,
- f) Mitwirkung bei der Ausbildung und Weiterbildung wissenschaftlich-technischer Kader,
- g) Verfolgung des internationalen Standes der Wissenschaft und Technik, insbesondere durch Dokumentation des Fachschrifttums.

(2) Der Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

**Struktur- und Stellenplan**

Der Struktur- und Stellenplan ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

**Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor“ trägt.

(2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Direktor, der Leiter einer der wissenschaftlichen Abteilungen sein muß.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle An-

gelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen des Instituts betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam, mit einem vom Direktor dazu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch zwei andere Mitarbeiter oder andere Personen das Institut gemeinsam vertreten.

§ 5

**Ernennung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors wird mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission eingestellt und entlassen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 6

**Finanzierung**

(X) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen im Investitionsplan der Staatlichen Plankommission bereitgestellt.

§ 7

**Technisch-Wissenschaftlicher Rat**

(1) Dem Direktor des Instituts steht zur Lösung seiner Aufgaben ein Technisch-Wissenschaftlicher Rat zur Seite. Er setzt sich aus Vertretern der nachfolgenden Institutionen zusammen:

- ein Vertreter des Zentralen Amtes für Forschung und Technik,
- ein Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- ein Vertreter des Ministeriums für Gesundheitswesen,
- ein Vertreter der WB Nahrungs- und Genussmittelmaschinen,
- ein Vertreter des Instituts für Ernährung, Potsdam-Rehbrücke,
- ein Vertreter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- ein Vertreter des Staatssekretariats für das Hochschul- und Fachschulwesen,
- ein Vertreter einer Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie,
- ein Vertreter der VdGB,
- ein Direktor eines Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes,
- zwei Werkleiter der Milchindustrie,
- ein Vertreter des FDGB.